



## Mutterschaftsentschädigung

### Anspruchsberechtigte Frauen

- Arbeitnehmerinnen oder
- Selbständigerwerbende sind; oder
- im Betrieb des Ehemannes, der Familie oder des Konkubinatspartners mitarbeiten und einen Barlohn vergütet erhalten; oder
- arbeitslos sind und entweder bereits ein Taggeld der Arbeitslosenversicherung beziehen oder die Anspruchsvoraussetzungen für ALV-Taggelder erfüllen würden; oder
- wegen Krankheit, Unfall oder Invalidität arbeitsunfähig sind und deswegen Taggeldleistungen einer Sozial- oder Privatversicherung beziehen, sofern dieses Taggeld auf einem vorangegangenen Lohn berechnet wurde; oder
- in einem gültigen Arbeitsverhältnis stehen, aber keine Lohnfortzahlung oder Taggeldleistung erhalten, weil der Anspruch ausgeschöpft ist.

### Anspruchsvoraussetzungen

Der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung entsteht, wenn die Anspruchsberechtigten:

während neun Monaten unmittelbar vor der Geburt des Kindes im Sinne des AHV-Gesetzes obligatorisch versichert waren. Im Falle einer vorzeitigen Geburt reduziert sich diese Frist auf:

- 6 Monate bei Niederkunft vor dem 7. Schwangerschaftsmonat;
- 7 Monate bei Niederkunft vor dem 8. Schwangerschaftsmonat;
- 8 Monate bei Niederkunft vor dem 9. Schwangerschaftsmonat, und

in dieser Zeit mindestens fünf Monate lang eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben. In einem Mitgliedstaat der EU oder der EFTA zurückgelegte Versicherungs- und Beschäftigungszeiten werden berücksichtigt

### Dauer des Anspruches

Der Anspruch beginnt am Tag der Niederkunft und endet spätestens nach 14 Wochen bzw. 98 Tagen. Wenn die Mutter die Erwerbstätigkeit während dieser Zeit ganz oder teilweise wieder aufnimmt oder stirbt, endet der Anspruch vorzeitig.

Bei längerem Spitalaufenthalt des Kindes kann die Mutter beantragen, dass der Anspruch auf Entschädigung erst mit der Heimkehr des Kindes beginnt.

### Höhe und Art der Entschädigung

Die Mutterschaftsentschädigung wird als Taggeld ausgerichtet und beträgt 80% des vor der Niederkunft erzielten durchschnittlichen Erwerbseinkommens, höchstens aber Fr. 196.00 pro Tag. Das maximale Taggeld wird mit einem Monatseinkommen von Fr. 7'350 (Fr. 7'350 x 0.8/30 Tage = Fr. 196.00/Tag) und bei Selbständigerwerbenden mit einem Jahreseinkommen von Fr. 88'200 (Fr. 88'200 x 0.8/360 Tage = Fr. 196.00/Tag) erreicht ([Online-Berechnung der Mutterschaftsentschädigung](#)).

Das Ergebnis dieser Berechnung wird unter Vorbehalt angegeben. Einzig gültig ist die aufgrund der Unterlagen durchgeführte offizielle Berechnung. Ihre Zweigstelle steht für weitere Auskünfte gerne zu Ihrer Verfügung.

### Geltendmachung der Mutterschaftsentschädigung

Nachfolgende Personen können bei der zuständigen Ausgleichskasse ein Gesuch um Mutterschaftsentschädigung einreichen. Zuständig ist die Ausgleichskasse, die als letzte für die Mutter AHV/IV/EO-Beiträge auf ein massgebendes Einkommen in Rechnung gestellt hat:

#### Von der Mutter:

- via Arbeitgeber, wenn sie unselbständig erwerbend ist;

- direkt bei der AHV-Ausgleichskasse, wenn sie selbständig erwerbend, arbeitslos oder arbeitsunfähig ist;

#### **Vom Arbeitgeber:**

- sofern die Mutter es unterlässt, den Anspruch via Arbeitgeber geltend zu machen (vgl. oben) und er während der Dauer des Anspruchs einen Lohn ausrichtet;

#### **Von den Angehörigen:**

- wenn die Mutter ihren Unterhalts- oder Unterstützungspflichten nicht nachkommt.

Bei den im Zeitpunkt der Niederkunft angestellten, arbeitslosen oder arbeitsunfähigen Müttern bescheinigt der aktuelle bzw. der letzte Arbeitgeber:

- die Dauer des Arbeitsverhältnisses,
- den für die Bemessung der Mutterschaftsentschädigung massgebenden Lohn sowie
- den von ihm während der Dauer des Taggeldbezuges ausgerichteten Lohn.
- 

Der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung kann bis 5 Jahre nach der Geburt des Kindes geltend gemacht werden. Danach erlischt er ohne weitere Ansprüche ([Anmeldung für eine Mutterschaftsentschädigung](#)).

#### **Auszahlung**

Wenn der Arbeitgeber der Mutter für die Dauer des Anspruchs Lohnfortzahlungen leistet, so zahlt die Ausgleichskasse die Mutterschaftsentschädigung dem Arbeitgeber aus.

Die Mutter kann - bei Differenzen mit dem Arbeitgeber oder wenn besondere Umstände vorliegen - die direkte Auszahlung der Mutterschaftsentschädigung durch die Ausgleichskasse verlangen. Als besondere Umstände gelten etwa, wenn der Arbeitgeber zahlungsunfähig oder säumig ist oder wenn er keine Kenntnis von Tatsachen erhalten soll, die eine andere Erwerbstätigkeit der Mutter betreffen (Lohnhöhe, selbständige Erwerbstätigkeit u. a.).

In allen übrigen Fällen zahlt die Ausgleichskasse die Mutterschaftsentschädigung direkt an die Mutter oder an die auszahlungsberechtigte Person aus. Die Mutter kann verlangen, dass die Entschädigung ihren unterhalts- oder unterstützungsberechtigten Angehörigen ausbezahlt wird.

Die Mutterschaftsentschädigung wird am Ende eines Monats nachschlüssig ausbezahlt. Beträgt sie weniger als Fr. 200.00 pro Monat, so wird sie am Ende des Mutterschaftsurlaubes ausbezahlt.

#### **Auskünfte**

Für Fragen wenden Sie sich an die Ausgleichskasse, bei der Ihre Beiträge abgerechnet werden oder an die AHV-Zweigstelle Ihres Wohnorts. Dieses Merkblatt gibt nur allgemeine Hinweise, massgebend sind in Einzelfall die gesetzlichen Bestimmungen.

Stand April 2013